

Synopse

Teilrevision Kantonale Asylverordnung 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **892b**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
	Kantonale Asylverordnung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Kantonale Asylverordnung	Kantonale Asylverordnung (KAsyIV)
vom 24. November 2015	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
gestützt auf die Artikel 27, 28 und 80–82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ¹ , die Artikel 85 und 86 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 ² sowie auf die §§ 53 Absatz 4, 54 Absatz 4 und 55 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 ³ , auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,	gestützt auf die Artikel 27, 28 und 80–82a <u>80–87</u> des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ⁴ , die Artikel 85 und 86 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer <u>und über die Integration</u> vom 16. Dezember 2005 ⁵ sowie auf die §§ 53 Absatz 4, 54 Absatz 4 und 55 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 ⁶ , auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Sozialhilfe <u>und der Nothilfe</u> für Personen aus dem Asylbereich.</p>
<p>§ 3 Personengruppen</p> <p>¹ Asylsuchende sind Personen, die sich gemäss Artikel 42 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁷ bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfen.</p> <p>² Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind Personen, denen gemäss Artikel 4 AsylG in der Schweiz vorübergehender Schutz gewährt wird. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind Personen, bei denen der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren nicht aufgehoben hat und die eine Aufenthaltsbewilligung des Kantons erhalten haben (Art. 74 Abs. 2 AsylG).</p>	<p>§ 3 Personengruppen<u>Personen aus dem Asylbereich</u></p> <p>¹ Asylsuchende sind Personen, die <u>in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, im Asylverfahren stehen und sich gemäss Artikel 42 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁸ bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfen.</u></p>

¹ SR [142.31](#)

² SR [142.20](#)

³ SRL Nr. [892](#) (G 2015 253)

⁴ SR [142.31](#)

⁵ SR [142.20](#)

⁶ SRL Nr. [892](#) (G 2015 253)

⁷ SR [142.31](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SR [142.31](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>³ Vorläufig aufgenommene Personen sind Personen, bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁹ eine vorläufige Aufnahme verfügt hat, weil der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.</p> <p>⁴ Flüchtlinge sind Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft besitzen und denen Asyl gewährt wird (Art. 3 und 49 AsylG).</p> <p>⁵ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 AsylG besitzen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 53–55 AsylG vorliegt und die vom Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 83 Absatz 8 AuG vorläufig aufgenommen worden sind.</p>	<p>³ Vorläufig aufgenommene Personen sind Personen, bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 eine vorläufige Aufnahme verfügt hat, weil der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. <u>sind Personen,</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde,b. die aus der Schweiz weggewiesen wurden undc. bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005¹⁰ eine vorläufige Aufnahme verfügt hat. <p>⁴ Flüchtlinge sind Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft besitzen und denen Asyl gewährt wird (Art. 3 und 49 AsylG). <u>Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, welche die nach Artikel 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft besitzen und denen Asyl gewährt wird (Art. 3 und 49 AsylG).</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. denen Asyl gewährt worden ist (Art. 49 AsylG), oderb. deren Asylgesuch infolge eines Asylausschlussgrundes (Art. 53 f. AsylG) abgelehnt wurde und die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei denen das Staatssekretariat für Migration gemäss Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 Absatz 8 AIG jedoch eine vorläufige Aufnahme verfügt hat. <p>⁵ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 4 Unterkünfte</p>	

⁹ SR [142.20](#). Der Titel des Gesetzes lautet seit dem 1. Januar 2019 «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)». Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁰ SR [142.20](#). Der Titel des Gesetzes lautet seit dem 1. Januar 2019 «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)». Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>¹ Kollektivunterkünfte sind Einrichtungen, in denen die kantonalen Behörden aufgrund ihrer Unterstützungspflicht mindestens zehn Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unterbringen. Es handelt sich in der Regel um Asylzentren.</p> <p>² Asylzentren sind vom Kanton betriebene Unterkünfte für Asylsuchende und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit intensiver Betreuung für die erste Zeit nach der Zuweisung durch die Empfangsstellen des Bundes. Bei der Einrichtung neuer Asylzentren ist die Standortgemeinde vorgängig in geeigneter Weise anzuhören.</p> <p>³ Als individuelle Unterkünfte gelten Zimmer, Wohnungen und Wohnpavillons.</p>	<p>¹ Kollektivunterkünfte <u>Unterkünfte</u> sind Einrichtungen, in denen die kantonalen Behörden <u>zuständige Behörde</u> aufgrund ihrer Unterstützungspflicht mindestens zehn Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unterbringen <u>Personen aus dem Asylbereich unterbringt</u>. Es handelt sich in der Regel um Asylzentren <u>wird unterschieden zwischen betreuten Kollektivunterkünften und individuellen Unterkünften</u>.</p> <p>² Asylzentren sind vom Kanton betriebene Unterkünfte für Asylsuchende und für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit intensiver Betreuung für die erste Zeit nach Vor der Zuweisung durch die Empfangsstellen des Bundes. Bei der Einrichtung inbetriebnahme neuer Asylzentren Kollektivunterkünfte durch den Kanton ist die Standortgemeinde vorgängig <u>in geeigneter Weise anzuhören</u>.</p> <p>³ Als individuelle Unterkünfte gelten Zimmer, Wohnungen und Wohnpavillons <u>Die zuständige Behörde kann zur Wahrung der Ruhe, Sicherheit und Wohnpavillons Ordnung in den Unterkünften verpflichtende Weisungen und namentlich Hausordnungen erlassen</u>.</p>
<p>3.1 Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen</p>	<p>3.1 Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen <u>Ausländerinnen und Ausländer</u></p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, an Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommene Personen Dritten oder den Gemeinden übertragen, sorgt die zuständige Dienststelle für deren Beratung.</p>	<p>¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, an Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommene Personen <u>Ausländerinnen und Ausländer</u> Dritten oder den Gemeinden übertragen, sorgt <u>berät</u> die zuständige Dienststelle für deren Beratung <u>diese Dritten oder die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe</u>.</p> <p>² Die beauftragten Dritten oder die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.</p>
<p>§ 6</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>¹ Ziel der persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist es, die Selbständigkeit zu fördern und die Rückkehrfähigkeit in das Heimatland zu erhalten. Sie umfasst die persönliche Information, Beratung und Betreuung sowie Hilfeleistungen bei der Arbeitsvermittlung oder in Bezug auf Beschäftigungsprogramme, die gemeinnützig sind oder innerhalb der Asylstruktur angeboten werden.</p> <p>² Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015¹¹.</p>	<p>¹ Ziel der persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist es, die Selbständigkeit zu fördern und die Rückkehrfähigkeit in das Heimatland zu erhalten. Sie umfasst <u>namentlich</u> die persönliche Information, Beratung und Betreuung sowie Hilfeleistungen bei der Arbeitsvermittlung oder in Bezug auf Beschäftigungsprogramme, die gemeinnützig sind oder innerhalb der Asylstruktur angeboten werden.</p> <p>² Ziel der persönlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen <u>Personen</u> Ausländerinnen und Ausländer <u>Ausländerinnen und Ausländer</u> ist es, die Selbständigkeit sowie die sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015.</p>
<p>§ 7 Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>¹ Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen gelten als Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Ansätze der Absätze 2 und 3.</p> <p>² Ansätze bei Unterbringung in Kollektivunterkünften:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>In diesen Ansätzen sind die Kosten für das Einkleiden, die Bettwäsche, das Hygieneset, das Essgeschirr sowie die Transportkosten nicht enthalten. Für diese Aufwandpositionen werden Gutscheine abgegeben oder entsprechende Artikel zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Ansätze bei Unterbringung in individuellen Unterkünften:</p>	<p>¹ Für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen <u>hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen</u> gelten als Grundbedarf. <u>Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt</u> die Ansätze <u>bemisst sich nach der Absätze 2 Haushaltsgrösse der Unterstützungseinheit oder der familienähnlichen Wohn- und 3 Lebensgemeinschaft.</u></p> <p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p>In diesen Ansätzen sind die Kosten <u>Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen für das Einkleiden, die Verpflegung, die Bettwäsche, persönliche Pflege, die Nachrichtenübermittlung und das Hygieneset, das Essgeschirr, Internet, die Bildung, die Freizeit, die persönlichen Auslagen sowie die Transportkosten.</u> Verkehrsauslagen für den örtlichen Nahverkehr. In diesen Ansätzen nicht enthalten sind insbesondere Kosten für die Bekleidung, den Energieverbrauch einschliesslich der Wohnnebenkosten und die allgemeine Haushaltsführung. Für diese Aufwandpositionen werden in der Regel Gutscheine abgegeben oder entsprechende Artikel zur Verfügung gestellt. <u>Sachleistungen erbracht.</u></p> <p>³ Ansätze bei Unterbringung <u>für</u> Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung <u>Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung</u> in individuellen Unterkünften:</p>

¹¹ SRL Nr. [892](#) (G 2015 253). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p><i>Tabelle 3</i></p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 4</i></p> <p><u>Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen für die Verpflegung, die Bekleidung, die allgemeine Haushaltsführung, die persönliche Pflege, die Nachrichtenübermittlung und das Internet, die Bildung, die Freizeit, die persönlichen Auslagen sowie die Verkehrsauslagen für den örtlichen Nahverkehr. In diesen Ansätzen nicht enthalten sind insbesondere Kosten für den Energieverbrauch einschliesslich der Wohnnebenkosten und die Abgabe für Radio und Fernsehen.</u>[¶]</p> <p>⁴ Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in individuellen Unterkünften:</p> <p><i>Tabelle hinzugefügt Tabelle 5</i></p> <p>Diese Ansätze decken pauschal alle Aufwendungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Für dessen Zusammensetzung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos-Richtlinien) wegleitend.</p>
<p>§ 8 Wohnkosten</p> <p>¹ Die Nutzung von Unterkünften, die vom Kanton zur Verfügung gestellt werden, und von deren Einrichtung gilt als Sachleistung im Sinn von Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AuG.</p> <p>² Die Kosten für privat gemieteten Wohnraum werden nur übernommen, soweit sie im ortsüblichen Rahmen liegen.</p>	<p>¹ Die Nutzung von Unterkünften, die vom Kanton zur Verfügung gestellt werden, gestellten Unterkünfte und von deren Einrichtung gilt Einrichtungen gelten als Sachleistung im Sinn von Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AuG.</p>
<p>§ 9 Medizinische Grundversorgung</p> <p>¹ Der Kanton stellt die Versicherung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹² sicher und bestimmt den Versicherer und die Leistungserbringer.</p>	<p>¹ Der Kanton Die zuständige Behörde stellt die Versicherung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen <u>Personen-Ausländerinnen und Ausländern</u> nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹³ sicher und bestimmt den Versicherer und die Leistungserbringer.</p>

¹² SR [832.10](#)

¹³ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>§ 10 Zulage für die Teilnahme an Beratungsgesprächen</p> <p>¹ Für die Teilnahme an Beratungsgesprächen wird eine Zulage gewährt. Sie entspricht dem aktuellen Preis für eine nicht vergünstigte Tageskarte des öffentlichen Verkehrs vom jeweiligen Wohnort zum Ort, wo das Beratungsgespräch stattfindet. Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt die Zulage pro Einwohnergemeinde fest.</p> <p>² Die Zulage wird nicht ausgerichtet, wenn die Kosten für ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs übernommen werden.</p>	<p>§ 10 aufgehoben</p>
<p>§ 11 Motivationszulage</p> <p>¹ Für die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen oder an Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstrukturen angeboten werden, kann eine Motivationszulage von höchstens 200 Franken pro Monat gewährt werden. Die Höhe der Zulage ist von der Intensität des Programms abhängig. Die Motivationszulage wird nur ausgerichtet, wenn die erwartete Leistung erbracht wird.</p>	<p>§ 11 Motivationszulage <u>Motivations- und Integrationszulage sowie Einkommensfreibetrag</u></p> <p>¹ Für die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen oder an Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstrukturen angeboten werden, Nicht erwerbstätigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung kann eine Motivationszulage von höchstens 200 Franken pro Monat gewährt werden. Die Höhe der Zulage ist von der Intensität des Programms abhängig. Die Motivationszulage wird nur ausgerichtet, wenn insbesondere für die erwartete Leistung erbracht wird. <u>Teilnahme an</u></p> <ul style="list-style-type: none">a. gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen,b. Beschäftigungsprogrammen, die innerhalb der Asylstruktur angeboten werden,c. Arbeitsintegrationsprogrammen,d. Massnahmen zur beruflichen Qualifikation, namentlich Brückenangebote, Qualifizierungskurse, Praktika und Berufslehren,e. Freiwilligenarbeit. <p><u>Die Höhe der Motivationszulage richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Erstintegrationsprozess.¶</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>² Nicht als Beschäftigungsprogramme im Sinn von Absatz 1 gelten Beratungsgespräche sowie Schul-, Informations- und Bildungsangebote.</p>	<p>² Nicht als Beschäftigungsprogramme im Sinn von Absatz 1 gelten Beratungsgespräche sowie Schul-, Informations- und Bildungsangebote. <u>Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach § 10 der Sozialhilfverordnung vom 24. November 2015¹⁴.</u></p> <p>³ Der Einkommensfreibetrag für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach § 11 der Sozialhilfverordnung vom 24. November 2015¹⁵.</p> <p>⁴ Die Obergrenze der kumulierten Motivations- und Integrationszulagen sowie Einkommensfreibeträge pro Unterstützungseinheit richtet sich nach § 12 der Sozialhilfverordnung vom 24. November 2015¹⁶.</p>
<p>§ 12 Weitere situationsbedingte Leistungen</p> <p>¹ Auf Gesuch hin können folgende Kosten übernommen werden:</p> <p>a. Erwerbsunkosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Beschäftigungsprogrammen oder von Schul-, Informations- und Bildungsangeboten im Sinn von § 11 entstehen, wie Verkehrsauslagen oder Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten; die Kosten für auswärts eingenommene Mahlzeiten werden nur bei einer ganztägigen Tätigkeit beziehungsweise Anwesenheit ersetzt; der Ansatz beträgt 5 Franken pro Tag bei vergünstigten Mahlzeiten, andernfalls 10 Franken pro Tag, maximal jedoch 200 Franken pro Monat,</p> <p>b. Kosten für die externe Kinderbetreuung, wenn die Eltern oder alleinerziehende Elternteile erwerbstätig oder bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind,</p>	<p>§ 12 Weitere situationsbedingte <u>Situationsbedingte Leistungen</u></p> <p>¹ Auf Gesuch hin können folgende <u>werden situationsbedingte Kosten übernommen werden; wenn sie begründet sind und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.</u></p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p>

¹⁴ SRL Nr. [892a](#)

¹⁵ SRL Nr. [892a](#)

¹⁶ SRL Nr. [892a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>c. Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, wie Kosten für die Teilnahme an Schullagern und Projektwochen, Kurskosten und Kosten für Schulmaterial, soweit sie nicht über Stipendien gedeckt werden,</p> <p>d. Kosten für Ferienlager für Kinder und Jugendliche.</p> <p>² Zusätzliche situationsbedingte Kosten können übernommen werden, wenn sie begründet und angemessen sind und in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.</p>	<p>c. <i>aufgehoben</i></p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 14 Kostenersatzpflicht des Kantons</p> <p>¹ Ist die Gemeinde gemäss § 53 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen.</p> <p>² Die zuständige Gemeinde meldet der zuständigen Dienststelle innert 60 Tagen die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Anerkennt die zuständige Dienststelle die Kostenersatzpflicht des Kantons, können ihr von der Gemeinde die entsprechenden Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Anerkennt die zuständige Dienststelle die Kostenersatzpflicht des Kantons nicht, erhebt sie innert 30 Tagen begründeten Widerspruch.</p>	<p>¹ Ist die Gemeinde gemäss § 53 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der gewährt Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene sämtliche Personen zuständig, ersetzt einer Unterstützungseinheit, sobald sich eine Person davon nicht oder nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons befindet. Der Kanton ihr ersetzt der Gemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, seiner Zuständigkeit befinden. Kosten und Einnahmen, die sich nicht auf die persönlichen Bedürfnisse einer bestimmten Person beziehen, werden anteilmässig nach betroffenen auf die Personen der Unterstützungseinheit aufgeteilt.</p> <p>^{2bis} Eine wesentliche Erhöhung des zurückgeforderten Betrags ist der zuständigen Dienststelle vor der Rechnungstellung anzuzeigen und zu begründen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>⁴ Streitige Ansprüche auf Kostenersatz sind mit verwaltungsrechtlicher Klage nach den §§ 162–172 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁷ geltend zu machen.</p>	
<p>3.2 Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>3.2 Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene <u>Anerkannte</u> Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung</p>
<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Dritten oder den Gemeinden übertragen, sorgt die zuständige Dienststelle für deren Beratung.</p>	<p>¹ Hat der Kanton die Erfüllung der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene <u>Anerkannte</u> Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Dritten oder den Gemeinden übertragen, sorgt <u>berät</u> die zuständige Dienststelle für deren Beratung <u>diese Dritten oder die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe</u>.</p> <p>² Die beauftragten Dritten oder die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Dienststelle alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.</p>
<p>§ 16 Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe</p> <p>¹ Die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>¹ Die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für <u>Anerkannte</u> Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes <u>sind in Bezug auf die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt</u>.</p>
<p>§ 17 Kostenersatzpflicht des Kantons</p> <p>¹ Ist die Gemeinde gemäss § 54 Absatz 6 des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen.</p>	<p>¹ Ist <u>Für</u> die Gemeinde gemäss § 54 Absatz 6 <u>Kostenersatzpflicht</u> des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug der Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig, ersetzt der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen <u>Kantons gilt § 14 sinngemäss</u>.</p>

¹⁷ SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>² Für das Verfahren gilt § 14 Absätze 2–4 sinngemäss.</p>	<p>² <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 18 Grundsätze</p> <p>¹ Nothilfe gemäss § 55 des Sozialhilfegesetzes erhalten</p> <p>a. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG),</p> <p>b. Personen gemäss Absatz 1a und Asylsuchende während der Dauer eines ausser-ordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c AsylG,</p> <p>sofern sie sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen (Art. 81 AsylG).</p> <p>² Die Nothilfe wird nur auf Ersuchen hin gewährt. Zudem muss die gesuchstellende Person durch amtliche Dokumente oder allenfalls mit Hilfe der Daktyloskopie identifiziert sein. Von der Identifizierung kann nur abgesehen werden, wenn eine Person nicht handlungsfähig ist und sich in einer lebensbedrohlichen Situation befindet.</p> <p>³ Die Nothilfe kann an dafür speziell bezeichneten Orten ausgerichtet werden.</p>	<p>a. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid <u>Rechtskräftig weg-gewiesene Personen aus dem Asylbereich</u>, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG),</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 19 Umfang</p> <p>¹ Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung.</p> <p>² Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt:</p> <p><i>Tabelle 6</i></p>	<p>¹ Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische <u>Sicherstellung der medizinischen</u> Notversorgung.</p> <p>² Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt: <u>10 Franken pro Person und Tag.</u></p> <p><i>Tabelle geändert Tabelle 7</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>³ Die Nothilfe wird in der Regel in bar geleistet. Es können auch Gutscheine abgegeben oder Sachhilfen gewährt werden. Den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen, die sich ohne gleichzeitige Anwesenheit eines Inhabers oder einer Inhaberin der elterlichen Sorge im Kanton aufhalten, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>³ Die Nothilfe wird in der Regel in bar geleistet. Es können auch Gutscheine abgegeben oder Sachhilfen gewährt werden. Den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen, die sich ohne gleichzeitige Anwesenheit eines Inhabers oder einer Inhaberin der elterlichen Sorge im Kanton aufhalten, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf können weitere Leistungen ausgerichtet werden.</p> <p>⁵ Die zuständige Dienststelle weist Nothilfebeziehenden eine Unterkunft zu.</p>
<p>§ 21 Unterbringung in Kollektivunterkünften</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle ist für die Zuweisung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung an die Kollektivunterkünfte sowie für ihre sanitärische Untersuchung und ihre Einkleidung zuständig.</p> <p>² In den Kollektivunterkünften werden die Asylsuchenden und die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet.</p> <p>³ Die Aufenthaltsdauer in Asylzentren beträgt in der Regel zwischen zwei und sechs Monaten.</p>	<p>§ 21 Unterbringung in Kollektivunterkünften</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle ist für die Zuweisung der vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung <u>an die Kollektivunterkünfte sowie für ihre sanitärische Untersuchung und ihre Einkleidung in</u> <u>Unterkünften</u> zuständig.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 22 Unterbringung in individuellen Unterkünften</p> <p>¹ Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung werden in individuellen Unterkünften untergebracht, wenn sie genügend Eigenständigkeit erreicht haben, frühestens aber zwei Monate nach Einreise in den Kanton.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle sorgt dafür, dass allen Asylsuchenden und allen Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung eine Unterkunft zugewiesen wird. Ohne Bewilligung der zuständigen Dienststelle dürfen diese Personen die Unterkunft nicht wechseln. Vorbehalten bleiben generelle oder individuelle Anordnungen und Weisungen des Amtes für Migration des Kantons Luzern.</p>	<p>§ 22 <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>5.2 Vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge</p>	<p>5.2 Vorläufig aufgenommene Personen<u>Ausländerinnen und Ausländer</u>, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und <u>anerkannte</u> Flüchtlinge</p>
<p>§ 23</p> <p>¹ Vorläufig aufgenommene Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlinge können ihren Wohnort im Kanton frei wählen (Art. 36 und 85 Abs. 5 AuG). Mit ihrem Einverständnis kann die zuständige Dienststelle ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle kann vorläufig aufgenommene Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AuG).</p> <p>³ Vorläufig aufgenommenen Personen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und Flüchtlingen kann für die erste Zeit des Aufenthalts im Kanton Unterkunft in Asylzentren gewährt werden, sofern sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen noch nicht vertraut und an eine selbständige Lebensführung in der Schweiz noch nicht gewöhnt sind.</p>	<p>¹ Vorläufig aufgenommene Personen<u>Ausländerinnen und Ausländer</u>, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung und <u>anerkannte</u> Flüchtlinge können ihren Wohnort im Kanton frei wählen (Art. 36 und 85 Abs. 5 AuG<u>AIG</u>). Mit ihrem Einverständnis kann die zuständige Dienststelle<u>Behörde</u> ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle<u>Behörde</u> kann vorläufig aufgenommene Personen<u>Ausländerinnen und Ausländer</u>, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AuG<u>AIG</u>).</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 24 Grundsatz</p> <p>¹ Können die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sowie die im Kanton lebenden vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden, kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden solche Personen nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 zuweisen.</p> <p>² Der Aufnahmetermin ist der Einwohnergemeinde mindestens zehn Wochen vor der Zuweisung mitzuteilen.</p>	<p>¹ Können die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sowie die im Kanton lebenden vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge<u>aus dem Asylbereich</u> in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden, kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden solche Personen nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 zuweisen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge Unterkünfte bereitzustellen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Notlagen im Sinn des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007¹⁸.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge<u>aus dem Asylbereich</u> Unterkünfte bereitzustellen.</p>
<p>§ 25 Verteilschlüssel und Zuweisung</p> <p>¹ Die Anzahl der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet werden können, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl multipliziert mit dem vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssel. Bruchteile unter fünf Zehnteln werden abgerundet, Bruchteile ab fünf Zehnteln aufgerundet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel periodisch aufgrund der vom Staatssekretariat für Migration prognostizierten Zahl der neu einreisenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung fest. Dieser errechnet sich aus der Gesamtzahl der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge, die in der kommenden Periode voraussichtlich im Kanton unterzubringen sind, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.</p> <p>³ Jede Einwohnergemeinde kann verpflichtet werden, unabhängig von den Berechnungen gemäss den Absätzen 1 und 2 zwei Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge aufzunehmen.</p> <p>⁴ Bei der Zuweisung der einzelnen Personen an die Einwohnergemeinden ist die Zahl der dort lebenden Ausländerinnen und Ausländer angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Die Anzahl der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge<u>aus dem Asylbereich</u>, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet werden können, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl multipliziert mit dem vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssel. Bruchteile unter fünf Zehnteln werden abgerundet, Bruchteile ab fünf Zehnteln aufgerundet.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel periodisch aufgrund der vom Staatssekretariat für Migration prognostizierten Zahl der neu einreisenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung fest. Dieser errechnet sich aus der Gesamtzahl der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge<u>aus dem Asylbereich</u>, die in der kommenden Periode voraussichtlich im Kanton unterzubringen sind, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.</p> <p>³ Jede Einwohnergemeinde kann verpflichtet werden, unabhängig von den Berechnungen gemäss den Absätzen 1 und 2 zwei Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge<u>aus dem Asylbereich</u> aufzunehmen.</p>
<p>§ 26 Abweichende Vereinbarungen</p>	

¹⁸ SRL Nr. [370](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>1 Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann mit Einwohnergemeinden Vereinbarungen treffen, worin sich diese verpflichten, mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge aufzunehmen, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist.</p>	<p>1 Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann mit Einwohnergemeinden Vereinbarungen <u>Vereinbarungen</u> treffen, worin sich diese verpflichten, mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge <u>Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge aus dem Asylbereich</u> aufzunehmen, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist.</p>
<p>§ 27 Zeitpunkt der Zuweisung an die Einwohnergemeinden</p> <p>1 Die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge werden den Einwohnergemeinden in der Regel erst nach einem Aufenthalt in einem Asylzentrum zugewiesen.</p> <p>2 In besonderen Fällen kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge direkt zuweisen.</p>	<p>1 Die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge <u>aus dem Asylbereich</u> werden den Einwohnergemeinden in der Regel erst nach einem Aufenthalt in einem Asylzentrum <u>einer Kollektivunterkunft</u> zugewiesen.</p> <p>2 In besonderen Fällen kann die zuständige Dienststelle den Einwohnergemeinden die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge <u>aus dem Asylbereich</u> direkt zuweisen.</p>
<p>§ 28 Anrechnung</p> <p>1 Die auf dem Gemeindegebiet bereits untergebrachten Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge werden der Gemeinde zu 100 Prozent an die Anzahl der durch diese Gemeinde aufzunehmenden Personen aus dem Asylbereich angerechnet.</p> <p>2 Die in Kollektivunterkünften des Kantons untergebrachten Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge werden der Gemeinde zu 75 Prozent angerechnet.</p>	<p>1 Die auf dem Gemeindegebiet bereits untergebrachten Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge <u>aus dem Asylbereich</u> werden der Gemeinde zu 100 Prozent an die Anzahl der durch diese Gemeinde aufzunehmenden Personen aus dem Asylbereich angerechnet.</p> <p>2 Die in Kollektivunterkünften des Kantons untergebrachten Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge <u>aus dem Asylbereich</u> werden der Gemeinde zu 75 Prozent angerechnet.</p>
<p>§ 29 Ersatzabgabe</p> <p>1 Die Ersatzabgabe für Einwohnergemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, beträgt pro Tag und nicht aufgenommene Person 15 Franken.</p> <p>a. ...</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
<p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p>² Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden an die Einwohnergemeinden verteilt, in denen mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge leben, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist, oder die mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Vereinbarung gemäss § 26 abgeschlossen haben. Die Verteilung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl der dort lebenden Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge.</p> <p>³ Die zuständige Dienststelle stellt der abgabepflichtigen Einwohnergemeinde quartalsweise Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Für die zweite Mahnung zur Bezahlung der rechtskräftig festgesetzten Ersatzabgabe wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden jeweils nach Ende eines Kalenderjahres verteilt.</p> <p>⁴ Das Gesundheits- und Sozialdepartement erledigt Streitige Ansprüche betreffend die Ersatzabgabe durch Entscheid. Dagegen kann Einsprache erhoben werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>² Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden an die Einwohnergemeinden verteilt, in denen mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene <u>Personen und Flüchtlinge aus dem Asylbereich</u> leben, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist, oder die mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Vereinbarung gemäss § 26 abgeschlossen haben. Die Verteilung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl der dort lebenden Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen <u>Personen und Flüchtlinge aus dem Asylbereich</u>.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	[Ort]

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. März 2023
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Tabelle 1

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag
1 Person	Fr. 11.50
2 Personen	Fr. 11.00
3 Personen	Fr. 9.70
4 Personen	Fr. 8.60
5 Personen	Fr. 7.85
6 Personen	Fr. 7.45
7 Personen	Fr. 7.05
8 Personen	Fr. 6.80
9 Personen	Fr. 6.60
für jede weitere Person	Fr. 5.05

Tabelle 2

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag
1 Person	Fr. 12.50
2 Personen	Fr. 12.00

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag
3 Personen	Fr. 11.50
4 Personen	Fr. 11.00
5 Personen	Fr. 10.25
6 Personen	Fr. 10.20
7 Personen	Fr. 10.15
8 Personen	Fr. 10.10
9 Personen	Fr. 10.05
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Tabelle 3

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 14.15
2 Personen	Fr. 13.20
3 Personen	Fr. 12.00
4 Personen	Fr. 10.70
5 Personen	Fr. 9.90
6 Personen	Fr. 9.40
7 Personen	Fr. 9.15
8 Personen	Fr. 8.85
9 Personen	Fr. 8.65

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
für jede weitere Person	Fr. 6.90

Tabelle 4

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 14.80
2 Personen	Fr. 13.20
3 Personen	Fr. 12.20
4 Personen	Fr. 11.65
5 Personen	Fr. 11.30
6 Personen	Fr. 11.00
7 Personen	Fr. 10.75
8 Personen	Fr. 10.60
9 Personen	Fr. 10.45
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Tabelle 5

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 22.40
2 Personen	Fr. 18.25
3 Personen	Fr. 15.70

Haushaltsgrösse	Betrag pro Person und Tag
4 Personen	Fr. 14.20
5 Personen	Fr. 13.35
6 Personen	Fr. 12.50
7 Personen	Fr. 11.90
8 Personen	Fr. 11.45
9 Personen	Fr. 11.15
für jede weitere Person	Fr. 10.00

Tabelle 6

Haushaltsgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 10.–
2 Personen	Fr. 9.50
3 Personen	Fr. 8.50
4 Personen	Fr. 7.50
5 Personen	Fr. 7.–
6 Personen	Fr. 6.50
7 Personen	Fr. 6.–
für jede weitere Person	Fr. 4.–